

Legasthenie: Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Information zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung – Legasthenie

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs wegen Legasthenie, also einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0 und F81.1) ist bei Zwischen- oder Abschlussprüfungen ein fachärztliches Attest oder ein Attest eines psychologischen Psychotherapeuten auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen) erforderlich.

Reichen Sie das aktuelle Attest ein. Es sollte beim Übertritt von der Grundschule in eine weiterführende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium) oder später ausgestellt worden sein.

Alternativ kann auch eine Bescheinigung

- des Schulpsychologen der zuständigen Berufsschule,
- der Staatlichen Schulberatungsstelle für Niederbayern in Landshut,

über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung eingereicht werden.

Der Nachteilsausgleich ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen – dort wird abgefragt, ob eine für die Durchführung der Prüfung relevante Behinderung vorliegt.

Informationen

Ansprechpartner

Christine Wagner

☎ 0851/507-495; Fax: 0851/507-355

@ christine.wagner@passau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer für
Niederbayern in Passau
Nibelungenstraße 15
94032 Passau